



## Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 11. März 1999

---

*Der Einwohnerrat,*

gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung)<sup>1</sup> vom 22. Januar 1990,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ordnet alle im Zusammenhang mit der Bestattung vorzunehmenden Handlungen sowie die Benützung und Pflege der Friedhofanlage in der Gemeinde Wettingen. Zweck

#### § 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er wählt für den Vollzug dieses Reglementes eine Friedhofkommission. Friedhofkommission

<sup>2</sup> Entscheide der Friedhofkommission können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup> Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- a. Gemeindeammann;
- b. das Zivilstandsamt<sup>2</sup>;
- c. die Bau- und Planungsabteilung;
- d. das Friedhofpersonal.

#### § 3

<sup>1</sup> Die Bestattungen werden auf den hiefür ausgeschiedenen Arealen der Friedhofanlage Brunnenwiese vorgenommen. Friedhof

<sup>2</sup> Bei der Ausscheidung der Grabfelder ist den Erfordernissen des Landschaftschutzes und der Ästhetik Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Grabgestaltung und der Grabschmuck sind ansprechend und schicklich zu halten. Dem Gemeinderat steht hiefür ein Weisungsrecht und allenfalls das Recht zur Ersatzvornahme zu.

---

<sup>1</sup> SAR 371.111

<sup>2</sup> heute Bestattungsamt

## II. Vorschriften über das Bestattungswesen

### § 4

Todesfallmel-  
dung

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde ist dem Zivilstandsamt<sup>3</sup> innert 2 Tagen (Art. 81 ZstV) zu melden.

### § 5

Bestattungs-  
zeiten

Das Zivilstandsamt<sup>4</sup> Wettingen setzt in Verbindung mit den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr (ausgenommen lokale und gesetzliche Feiertage) angesetzt werden.

### § 6

Anordnung der  
Bestattung

<sup>1</sup> Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt<sup>5</sup> kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt<sup>6</sup> vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

### § 7

Transport

<sup>1</sup> Die Leiche ist unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss ärztlicher Verfügung in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Brunnenwiese oder ins Krematorium zu überführen.

<sup>2</sup> Für den Transport der Leiche sind die von der Gemeinde beauftragten Unternehmungen verantwortlich.

### § 8

Aufbahrung

Der Aufbahrungsraum ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mo – Fr    08.00 – 12.00 Uhr  
                  14.00 – 17.00 Uhr

### § 9

Ort der Bestat-  
tung

<sup>1</sup> Alle Verstorbenen, welche in Wettingen Wohnsitz hatten oder Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Brunnenwiese beigesetzt.

<sup>2</sup> Für Personen mit auswärtigem Wohnsitz kann der Gemeindeammann eine Bewilligung für die Beisetzung in Wettingen erteilen, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde bestehen.

---

<sup>3</sup> heute Bestattungsamt

<sup>4</sup> heute Bestattungsamt

<sup>5</sup> heute Bestattungsamt

<sup>6</sup> heute Bestattungsamt

**§ 10**

Die Bestattung ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde übernimmt die Aufwendungen für Friedhofgebäude und Friedhofanlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Leistungen  
Gemeinde/  
Angehörige

**§ 11**

<sup>1</sup> Die Friedhofkirche steht allen Personen für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Die Angehörigen haben für eine schickliche Durchführung der Abdankung Gewähr zu bieten.

Friedhofkirche  
und Abdankung

<sup>2</sup> Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, hat das Zivilstandsamt<sup>7</sup> für eine schickliche Beerdigung zu sorgen (zur Verfügungstellung der Friedhofkirche, Personal für die Beisetzung). Für allfällige Ansprachen haben die Angehörigen selbst besorgt zu sein.

**§ 12**

Das Friedhofpersonal führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

Gräberver-  
zeichnis und  
Beisetzungs-  
plan

**§ 13**

<sup>1</sup> Die Besuchszeiten auf dem Friedhof werden wie folgt festgelegt:

Mai bis August	06.00 - 21.00 Uhr
April, September, Oktober	07.00 - 19.00 Uhr
November bis März	08.00 - 17.00 Uhr

Besuchszeiten

<sup>2</sup> Die Besucher und Besucherinnen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>3</sup> Das Mitführen sowie das freie Laufen lassen von Hunden ist auf dem gesamten Friedhofareal, einschliesslich des Spazierweges im nördlichen Teil des Friedhofs, untersagt.<sup>8</sup>

**III. Grabstätten****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 14**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

Beisetzungs-  
möglichkeiten

- a. Reihengrab für Erdbestattungen
- b. Familiengrab für Erdbestattungen
- c. Reihengrab für Urnen
- d. Familiengrab für Urnen (höchstens 6 Urnen)
- e. Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung
- f. Grabfelder für namenlose Urnenbeisetzung

**§ 15**

<sup>1</sup> Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

zusätzliche  
Urnenbeiset-  
zung

<sup>2</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem Neuen beisetzen zu können.

<sup>7</sup> heute Bestattungsamt

<sup>8</sup> noch nicht in Kraft wegen laufendem Beschwerdeverfahren

**§ 16**

Benützungsdauer der Gräber / Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für normale Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre (§ 12 Bestattungsverordnung)<sup>9</sup> für Familiengräber maximal 50 Jahre. Die Gräber dürfen unter Vorbehalt der gesetzlich geregelten Exhumation frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden.

**§ 17**

Aufhebung der Grabfelder

<sup>1</sup> Müssen Grabfelder oder Familiengräber zufolge Ablauf der Benützungsdauer geräumt werden, werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

<sup>2</sup> Falls das Friedhofpersonal nach Ablauf der Frist einzelne Gräber räumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

*B. Reihengräber***§ 18**

Reihengräber / Grabmasse

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Grabfelder, Grabmasse, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen.

**§ 19**

Gemeinschafts-Grabfelder

<sup>1</sup> Nach Belegungsplan werden Flächen für Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.

<sup>2</sup> Auf Wunsch wird der Name der Bestatteten von der Gemeinde auf einer Grabplatte eingraviert.

<sup>3</sup> Die Grabstelle wird nicht markiert.

**§ 20**

Zuweisung der Grabfelder

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.

*C. Familiengräber***§ 21**

Familiengräber Grabmasse

<sup>1</sup> In den gemäss Belegungsplan vorgesehenen Feldern können Familiengräber angelegt werden.

<sup>2</sup> In Familiengräber können Angehörige und Personen, die in enger Beziehung zueinander standen, bestattet werden.

<sup>3</sup> Die Zahl der gewünschten Bestattungen ist beim Erstverstorbenen bekannt zu geben.

*D. Grabmäler***§ 22**

Einheitliches Grabkreuz

Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> SAR 371.111

<sup>10</sup> heute Bestattungsamt

*Allgemeine Grundsätze***§ 23**

<sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die Verstorbenen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofes und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. Gestaltung und Material

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die zulässigen Werkstoffe, die Bearbeitung, Form und Gestaltung.

**§ 24**

<sup>1</sup> Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Zivilstandsamt<sup>11</sup> zu Händen der Friedhofkommission vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1 : 10) mit Bezeichnung des Materials, der Grabart, des Todesdatums und der Art der Bearbeitung einzureichen. Bewilligung für die Aufstellung

<sup>2</sup> Die Friedhofkommission kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

**§ 25**

Die zulässigen Grössen der Grabmäler und deren Platzierung innerhalb der Grabfläche auf den einzelnen Grabschildern werden in den Richtlinien geregelt. Allfällige Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Friedhofkommission. Masse und Standort

**§ 26**

<sup>1</sup> Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und geplant sind, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden. Zeitpunkt und Art der Aufstellung

<sup>2</sup> Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Friedhofpersonal zu erfolgen.

<sup>3</sup> Alle Grabmäler müssen auf ein versenktes Betonfundament gestellt werden (Oberkante mindestens 10 cm unter dem gewachsenen Terrain).

<sup>4</sup> Liegende Platten sind mit maximal 10 % Gefälle zu verlegen.

**§ 27**

<sup>1</sup> Die Grabmäler und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung § 34). Unterhaltspflicht

<sup>2</sup> Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

<sup>3</sup> Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch das Friedhofpersonal mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

*E. Grabeinfassungen / einheitliche Begrünung***§ 28**

Einfassungen /  
einheitliche  
Begrünung

---

<sup>11</sup> heute Bestattungsamt

<sup>1</sup> Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Alle Gräber (ausgenommen Familiengräber) werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet oder mit Rasen angesät und gepflegt. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

### § 29

Kosten der  
Einfassung /  
Begrünung

Die Kosten der Pflanzenumrandung resp. der einheitlichen Begrünung gehen zulasten der Gemeinde. Bei Gräbern Auswärtiger wird Rechnung gestellt.

### F. Grabbepflanzungen

### § 30

Anpflanzungen

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume und Sträucher sowie Zwergsträucher).

### § 31

Grabfonds

Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabesruhe beim Zivilstandsamt<sup>12</sup> einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Fondsbetrages richtet sich, unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes, nach den Wünschen der Angehörigen.

### § 32

Beseitigung  
von Blumen  
und leeren  
Gefässen

Welke Kränze, Blumen, usw. sind zu beseitigen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

### § 33

Friedhofauf-  
sicht

Das Friedhofpersonal sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofareal, in der Friedhofkirche und in den Aufbahrungsräumen.

## IV. Haftung, Strafbestimmungen

### § 34

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

### § 35

Strafbestim-  
mungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung gemäss übergeordnetem Recht eintritt.

---

<sup>12</sup> heute Bestattungsamt

## V. Schlussbestimmungen

### § 36

<sup>1</sup> Es sind nur noch Beisetzungen in bestehende Familiengräber bis spätestens Ende 2002 und Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern zulässig. Benützung des alten Friedhofs

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt auch für den alten Friedhof.

### § 37

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. April 1978 aufgehoben. Aufhebung

### § 38

Dieses Reglement wird auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Wettingen, 11. März 1999

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident  
Alois Voser

Der Protokollführer  
Urs Blickenstorfer